

# Gemeinde Schkopau

## Amtsblatt



Bekanntmachungen der Gemeinde Schkopau

Nummer 28 / 2024

ausgegeben am: 19.06.2024

### Inhalt:

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Schkopau über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung Stand: 08.05.2024)	Seite: 2
Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schkopau - Feuerwehrsatzung -	Seite: 13
Impressum	Seite: 1

### **Impressum: Amtsblatt der Gemeinde Schkopau**

#### Herausgeber:

Der Bürgermeister  
Gemeinde Schkopau  
Schulstraße 18, 06258 Schkopau  
Telefon: 03461 / 73 03 510  
Telefax: 03461 / 73 03 55 510

#### Verantwortlich:

Sekretariat  
Telefon: 03461 / 73 03 510  
Telefax: 03461 / 73 03 55 510  
E-Mail: [info@gemeinde-schkopau.de](mailto:info@gemeinde-schkopau.de)

#### Druck / Layout:

Gemeinde Schkopau

#### Bezugsbedingungen:

Es kann abonniert werden. Das Jahresabonnement kostet 47,50 Euro. Diese sind im Voraus bar oder per Überweisung zu entrichten. Die Ausgaben gehen auf dem Postweg zu.

**Satzung der Gemeinde Schkopau  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
im eigenen Wirkungsbereich  
(Verwaltungskostensatzung Stand: 08.05.2024)**

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), sowie der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in den derzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schkopau in seiner Sitzung am 28.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Schkopau erhebt im eigenen Wirkungsbereich für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im Nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) nach dieser Satzung, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2  
Höhe der Kosten - Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 7 nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 7 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 8 bemisst sich die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3  
Gebühren - Bemessungsgrundsätze**

- (1) Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, sind vorbehaltlich besonderer Regelungen die Stundensätze der Anlage 2 dieser Satzung zugrunde zu legen. Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel der Stundensätze zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sachliche Verwaltungsaufwand abgegolten.
- (2) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Die einzelne Gebühr ist auf volle Euro-Beträge abzurunden und festzusetzen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine gesonderte Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a. ganz oder teilweise abgelehnt oder
  - b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (7) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Kostentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

#### § 4

#### Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Widerspruch erfolgreich ist (Abhilfebescheid), werden keine Kosten erhoben.
- (2) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10 Euro. War für die angefochtene

Entscheidung keine Gebühr anzusetzen, beträgt die Rechtsbehelfsgebühr 10 bis 500 Euro.

- (3) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Abs. 2 ergebende Gebühr nach dem den Umfang der Zurückweisung.
- (4) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### § 5

##### Kleinbeträge

Die Gemeinde Schkopau kann von der Festsetzung und Erhebung der Kosten absehen, wenn der Betrag niedriger als 5,00 Euro ist.

#### § 6

##### Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a. Arbeits- und Dienstleistungssachen, soweit auf ein bestehendes oder früheres Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder ein früheres Versorgungsverhältnis bezogen,
    - b. Besuch von Schulen,
    - c. Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d. Nachweise der Bedürftigkeit,
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen, sofern diese für Angebote zur Vergabe öffentlicher Aufträge verwendet werden,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

### § 7 Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
  2. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. an Zeugen- und Sachverständige zu zahlende Beträge,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander findet ein Ausgleich der Auslagen nur statt, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten

auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

## § 8

### Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 9

### Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 10

### Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Die Kosten werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Vornahme von Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 11****Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a Abs. 1 KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 12****Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) sinngemäß Anwendung.

**§ 13****Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

**§ 14****In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau in Kraft. Zeitgleich tritt die Satzung der Gemeinde Schkopau über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 12.01.2023 außer Kraft.

Schkopau, den *17.06.2024*



Torsten Ringling

Bürgermeister



**Anlage 1****Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Schkopau**

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/ Pauschbetrag
<b>A</b>	<b>Allgemeine Verwaltungskosten</b>	
<b>1.</b>	<b>Fotokopien und Drucke</b>	
1.1.	Fotokopien schwarz/weiß bis zum Format DIN A 4 je Seite	je Seite 0,80 €
	ab 10 Seiten	0,35 €
	ab 50 Seiten	0,20 €
	ab 100 Seiten	0,15 €
	bis zum Format DIN A 3 je Seite	1,90 €
	ab 10 Seiten	0,95 €
	ab 50 Seiten	0,47 €
	ab 100 Seiten	0,20 €
1.2.	Fotokopien farbig bis zum Format DIN A 3 je Seite	3,85 €
	ab 10 Seiten	1,90 €
	ab 50 Seiten	1,00 €
	ab 100 Seiten	0,50 €
1.3.	Abgabe von Druckstücken z. B. Ortssatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse für jede angefangene Seite	0,70 €
	jedoch mindestens	3,50 €
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen, Ausweise, Zweitschriften und Ersatzurkunden</b>	
2.1.	Beglaubigungen	
2.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
2.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	6,00 €
2.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	2,50 €
2.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen je	5,00 €
2.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
2.2.1.	Ausstellungen von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	10,00 € - 151,00 €
<b>3.</b>	<b>Akteneinsicht/Aktenüberlassung</b>	
3.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt	
3.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	nach Zeitaufwand
3.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00 €
3.2.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	3,50 €
3.3.	Zeitweise Überlassung von Akten an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Versendung	20,00 €

3.4.	Dauerhafte Überlassung von elektronischen Akten (mit mind. 200 dpi eingescannte oder digital erzeugte Schriftstücke im PDF-Format) an bevollmächtigte Rechtsanwälte oder Rechtsbeistände in Verwaltungs- oder Bußgeldverfahren durch Onlineversendung mittels sicherer elektronischer Kommunikation unter Verwendung einer qualifiziert elektronischen Signatur Je PDF-Datei farbig (bis 15 MB – entspricht ca. 30 Seiten)	20,00 €  5,00 €
4.	<b>Auskünfte</b> soweit es sich nicht um ein Verfahren nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt handelt	
4.1.	mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	nach Zeitaufwand
4.2.	schriftliche Auskünfte	
4.2.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8,00 € - 41,00 €
4.2.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	6,00 €
4.2.3.	zum Besoldungs- und Versorgungsrecht, soweit die Auskunft nicht auf Grund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs- oder Versorgungsangelegenheit ersucht wird	10,00 € - 135,50 €
4.2.4.	zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen je angefangene Seite	 1,50 €
5.	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b> Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen	nach Zeitaufwand
6.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten</b>	
6.1.	soweit nicht eine Gebühr nach anderen Vorschriften zu erheben ist Genehmigung Baumfällung Prüfung nach §61 BauO LSA	10,00 € - 510,00 € 69,00 € 28,50 €
6.2.	nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung, soweit nicht eine Gebühr nach anderen Vorschriften zu erheben ist	10,00 € - 510,00€
6.3.	sonstige Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind	nach Zeitaufwand
<b>B</b>	<b>Besondere Verwaltungskosten</b>	
7.	<b>Finanzverwaltung</b>	
7.1.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	
7.1.1.	bis zu einem Bürgerschaftsbetrag von 5.000 Euro	20,00 €
7.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	6,50 €
7.2.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	4,00 €
7.3.	Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden oder sonstigen Quittungen	4,00 €
7.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00 €

7.5.	Ersatzstücke für verloren gegangene Hundesteuermarken	3,00 €
7.6.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben, bzw. an ihn abgeführt worden ist - jeweils	10,00 €
7.7.	Feststellungen aus Konten und Akten	nach Zeitaufwand
7.8.	steuerliche Unbedenklichkeitserklärungen für nicht öffentliche Aufträge	10,00 €
<b>8.</b>	<b>Vermögens- und Bauverwaltung</b>	
8.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
8.1.1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrage	20,00 €
8.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	6,50 €
8.2.	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
8.2.1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrecht	20,00 €
8.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	6,50 €
8.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 8.1 und 8.2. fallen	20,00 €
8.4.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. Nichtausüben eines Vorkaufrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	23,50 €
8.5.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für die Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorübergehenden Baustelle (Soweit die vorübergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zu Grunde zu legen.)	nach Zeitaufwand
8.6.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge technische Arbeiten, und zwar für	
8.6.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	nach Zeitaufwand
8.6.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorübergehenden Baustelle (Soweit die vorübergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen)	nach Zeitaufwand
8.7.	Aufgrabungsgenehmigungen,	
8.7.1.	die ohne besonderen Verwaltungsaufwand erteilt werden können	24,50 €
8.7.2.	bei größerem Aufwand	nach Zeitaufwand
<b>9.</b>	<b>Standesamt</b>	
9.1.	Eheschließungen außerhalb des Dienstgebäudes einschl. Anmarschweg von der Dienststelle	
9.1.1.	Schlosshotel Schkopau	60,14 €
9.1.2.	Kulturgut Ermlitz	120,28 €

**10. Archiv**

- |         |  |                  |
|---------|--|------------------|
| 10.1.   | für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde  | nach Zeitaufwand |
| 10.2.   | Schriftliche Auskunft aus Urkunden und alten Akten je Seite für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird Daneben kann die Gebühr nach den entsprechenden Stundensätzen erhoben werden. | nach Nr.1        |
| 10.3.   | Archivauskunft Personenstandswesen mit einfachem Zeitaufwand   |                  |
| 10.3.1. | mit einfachem Zeitaufwand  | 10,00 €          |
| 10.3.2. | mit erheblichem Zeitaufwand  | nach Zeitaufwand |

## Anlage 2

### Stundensätze (§ 3 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung)

Entgeltgruppe	Kosten je volle Arbeitsstunde in EUR	Kosten je halbe Arbeitsstunde in EUR	Besoldungsgruppe	Kosten je volle Arbeitsstunde in EUR	Kosten je halbe Arbeitsstunde in EUR
E 15	90,48	45,24	A 16	131,38	65,69
E 14	81,80	40,90	A 15	117,87	58,94
E 13	74,33	37,16	A 14	106,33	53,16
E 12	77,95	38,97	A 13 h.D.	91,23	45,62
E 11	69,72	34,86	A 13 g.D.	99,84	49,92
E 10	65,65	32,82	A 12	89,80	44,90
E 9c	60,67	30,33	A 11	80,74	40,37
E 9b	60,14	30,07	A 10	73,04	36,52
E 9a	56,29	28,14	A9 g.D.	58,18	29,09
E 8	50,86	25,43	A9 mD + Zulage	76,59	38,30
E 7	48,89	24,45	A9 m.D.	68,89	34,45
E 6	48,29	24,14	A 8	66,93	33,47
E 5	49,95	24,97	A 7	59,31	29,65
E 4	47,76	23,88	A 6	53,12	26,56
E 3	43,91	21,96			
E 2	42,40	21,20			

Die Stundensätze wurden entsprechend den Empfehlungen des KGSt-Berichtes 10/2023 "Kosten eines Arbeitsplatzes (2023/ 2024)" wie folgt berechnet:

Personalkosten (lt. Tabellen der KGSt)

+ Sachkosten eines Arbeitsplatzes (Sachkostenpauschale von 9.700 EUR)

+ Gemeinkosten (20 %iger Zuschlagsatz auf die Personalkosten)

---

= Kosten eines Arbeitsplatzes / Jahr

Die jährlichen Kosten eines Arbeitsplatzes wurden durch die Anzahl der jährlichen Arbeitsstunden (1590 h/a) geteilt.

**1. Änderungssatzung****zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schkopau****- Feuerwehrsatzung –**

Auf Grund der §§ 8 Absatz 1, 45 Absatz 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat Schkopau in seiner Sitzung am 28.05.2024 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1****Änderungen**

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schkopau vom 02.05.2023 wird wie folgt geändert:

**Im §15 (Wahlen) Absatz (5) wird der Satz**

**„Gewählt ist die Person, welche im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der wahlberechtigten Mitglieder erhalten hat.“**

**durch folgende Formulierung ersetzt:**

**„Gewählt ist die Person, die im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat.“**

**§ 2****Neufassung**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den nach Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Wortlaut der Satzung mit neuem Datum bekannt zu machen.

**§ 3****Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schkopau (Feuerwehrsatzung) tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schkopau, *19.06.2024*



Torsten Ringling  
Bürgermeister

